


Amtliche Abkürzung:	SchwAV	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	28.03.1988	Fundstelle:	BGBl I 1988, 484
Gültig ab:	08.04.1988	FNA:	FNA 871-1-14
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Zum 22.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 168 G v. 29.3.2017 I 626

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 8.4.1988 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 47 S 2	Aufhebung	SchwAV	8.4.1988		

Eingangsformel

Auf Grund des § 11 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Satz 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) sowie des Artikels 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

(weggefallen)

§§ 1 bis 13 (weggefallen)

Zweiter Abschnitt

Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Hauptfürsorgestellen

§ 14 Verwendungszwecke

1. Unterabschnitt

Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen

- § 15 Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- § 16 Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen

2. Unterabschnitt Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

- § 17 Leistungsarten
- § 18 Leistungsvoraussetzungen

I. Leistungen an schwerbehinderte Menschen

- § 19 Technische Arbeitshilfen
- § 20 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- § 21 Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz
- § 22 Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung
- § 23 (aufgehoben)
- § 24 Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 25 Hilfen in besonderen Lebenslagen

II. Leistungen an Arbeitgeber

- § 26 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte
- § 26a Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- § 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- § 26c Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
- § 27 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

III. Sonstige Leistungen

- § 27a Leistungen an Integrationsfachdienste
- § 28 Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen
- § 28a Leistungen an Integrationsprojekte
- § 29 Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

3. Unterabschnitt Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

§ 30	Förderungsfähige Einrichtungen
§ 31	Förderungsvoraussetzungen
§ 32	Förderungsgrundsätze
§ 33	Art und Höhe der Leistungen
§ 34	Tilgung und Verzinsung von Darlehen

Dritter Abschnitt

Ausgleichsfonds

1. Unterabschnitt Gestaltung des Ausgleichsfonds

§ 35	Rechtsform
§ 36	Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds
§ 37	Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung
§ 38	Aufstellung eines Wirtschaftsplans
§ 39	Feststellung des Wirtschaftsplans
§ 40	Ausführung des Wirtschaftsplans

2. Unterabschnitt Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben aus Mitteln des Ausgleichsfonds

§ 41	Verwendungszwecke
------	-------------------

3. Unterabschnitt Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

§ 42	Anmeldeverfahren und Anträge
§ 43	Vorschlagsrecht des Beirates
§ 44	Entscheidung
§ 45	Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 46	Übergangsregelungen
§ 47	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 57 Nr. 2 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 16.1.2004 | 77 mWv 1.1.2004, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 23.4.2004 | 606 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006

Erster Abschnitt (weggefallen)

Fußnoten

Erster Abschnitt (§§ 1 bis 13): Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000

§§ 1 bis 13 (weggefallen)

Fußnoten

Erster Abschnitt (§§ 1 bis 13): Aufgeh. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000

Zweiter Abschnitt Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter

Fußnoten

Zweiter Abschn. (Überschrift vor § 14): IdF d. Art. 57 Nr. 3 u. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 14 Verwendungszwecke

(1) Die Integrationsämter haben die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe einschließlich der Zinsen, der Tilgungsbeträge aus Darlehen, der zurückgezahlten Zuschüsse sowie der un-
verbrauchten Mittel des Vorjahres zu verwenden für folgende Leistungen:

1. Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,
2. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, einschließlich der Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen,
3. Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben,
4. Leistungen zur Durchführung von Forschungs- und Modellvorhaben auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern ihnen ausschließlich oder überwiegend regionale Bedeutung zukommt oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragte Mittel aus dem Ausgleichsfonds nicht erbracht werden konnten,
5. Maßnahmen der beruflichen Orientierung und
6. Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit.

(2) Die Mittel der Ausgleichsabgabe sind vorrangig für die Förderung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu verwenden.

(3) Die Integrationsämter können sich an der Förderung von Vorhaben nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 durch den Ausgleichsfonds beteiligen.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 57 Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 14 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 4 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 14 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 14 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 3 Abs. 15 Nr. 1 G v. 26.7.2016 | 1824 mWv 1.8.2016

§ 14 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 57 Nr. 4 Buchst. d G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003, d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006, d. Art. 3 Abs. 15 Nr. 2 G v. 26.7.2016 | 1824 mWv 1.8.2016 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 1 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 14 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 3 Abs. 15 Nr. 3 G v. 26.7.2016 | 1824 mWv 1.8.2016; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 1 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 14 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 19 Abs. 19 Nr. 1 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 14 Abs. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 16.1.2004 | 77 mWv 1.1.2004

1. Unterabschnitt Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen

Fußnoten

1. Unterabschn. (Überschrift vor § 15): IdF d. Art. 57 Nr. 5 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Leistungen an Arbeitgeber zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten zu den Aufwendungen für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeitsplätze in Betrieben oder Dienststellen für schwerbehinderte Menschen,
 - a) die ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) eingestellt werden sollen,
 - b) die im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 154 Absatz 1 Satz 2 und § 155 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) eingestellt werden sollen,
 - c) die nach einer längerfristigen Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden sollen,
 - d) die im Anschluß an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen eingestellt werden sollen oder
 - e) die zur Durchführung von Maßnahmen der besonderen Fürsorge und Förderung nach § 164 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 und Absatz 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen oder deren Beschäftigungsverhältnis ohne Umsetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde,
2. die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen, insbesondere zur Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Betrieben oder Dienststellen,

wenn gewährleistet wird, daß die geförderten Plätze für einen nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden langfristigen Zeitraum schwerbehinderten Menschen vorbehalten bleiben. ²Leistungen können auch zu den Aufwendungen erbracht werden, die durch die Ausbildung schwerbehinderter Menschen im Gebrauch der nach Satz 1 geförderten Gegenstände entstehen.

(2) ¹Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Arbeitgeber in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt. ²Sie können nur erbracht werden, soweit Mittel für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. ³Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. ⁴Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden;

von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauf folgenden Kalenderjahr abgesehen werden.⁵ Auch von der Verzinsung kann abgesehen werden.

(3) Die behinderungsgerechte Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen können, wenn Leistungen nach Absatz 1 nicht erbracht werden, nach den Vorschriften über die begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 26) gefördert werden.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. dd G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ee G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. ff G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 15 Abs. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 6 Buchst. d G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 16 Arbeitsmarktprogramme für schwerbehinderte Menschen

Die Integrationsämter können der Bundesagentur für Arbeit Mittel der Ausgleichsabgabe zur Durchführung befristeter regionaler Arbeitsmarktprogramme gemäß § 187 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuweisen.

Fußnoten

§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 16: Früherer Abs. 2 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 4 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000, früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 57 Nr. 7 Buchst. b u. c u. Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001; idF d. Art. 119 Nr. 1 G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.1.2004; Änderungsanweisung gem. Art. 1 Nr. 3 V v. 16.1.2004 | 77 nicht ausführbar; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 3 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

2. Unterabschnitt Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben

Fußnoten

2. Unterabschn. (Überschrift vor § 17): IdF d. Art. 57 Nr. 8 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Leistungsarten

(1)¹Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können erbracht werden

1. an schwerbehinderte Menschen

a) für technische Arbeitshilfen (§ 19),

b) zum Erreichen des Arbeitsplatzes (§ 20),

c) zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz (§ 21),

d) zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung (§ 22),

e) (weggefallen)

- f) zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 24) und
- g) in besonderen Lebenslagen (§ 25),

2. an Arbeitgeber

- a) zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 26),
- b) für Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26a),
- c) für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener (§ 26 b),
- d) für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 26c) und
- e) bei außergewöhnlichen Belastungen (§ 27),

3. an Träger von Integrationsfachdiensten zu den Kosten ihrer Inanspruchnahme (§ 27a) einschließlich freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen zu den Kosten einer psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen (§ 28) sowie an Träger von Inklusionsbetrieben (§ 28a),

4. zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen (§ 29).

²Daneben können solche Leistungen unter besonderen Umständen an Träger sonstiger Maßnahmen erbracht werden, die dazu dienen und geeignet sind, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung) zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

(1a) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

(1b) Schwerbehinderte Menschen haben im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Berufsbegleitung nach § 55 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹Andere als die in Absatz 1 bis 1b genannten Leistungen, die der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nicht oder nur mittelbar dienen, können nicht erbracht werden. ²Insbesondere können medizinische Maßnahmen sowie Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen nicht gefördert werden.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. a G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e: Aufgeh. durch Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. dd G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b bis d: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e: Früher Buchst. b gem. Art. 5 Nr. 2 Buchst. c G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. ee G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 4 V v. 16.1.2004 I 77 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 17 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 Buchst. c G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000; idF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Abs. 1b: Eingef. durch Art. 7 Nr. 1 Buchst. a G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 17 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 9 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 7 Nr. 1 Buchst. b G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008

§ 18 Leistungsvoraussetzungen

(1) ¹Leistungen nach § 17 Abs. 1 bis 1b dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden. ²Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 185 Absatz 6 Satz 2 letzter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 185 Absatz 7 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bleiben unberührt.

(2) Leistungen an schwerbehinderte Menschen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben können erbracht werden,

1. wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und durch die Leistungen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann und
2. wenn es dem schwerbehinderten Menschen wegen des behinderungsbedingten Bedarfs nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. ²In den übrigen Fällen sind seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Leistungen können als einmalige oder laufende Leistungen erbracht werden. ²Laufende Leistungen können in der Regel nur befristet erbracht werden. ³Leistungen können wiederholt erbracht werden.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 7 Nr. 2 G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008

§ 18 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 64 G v. 27.12.2003 I 3022 mWv 1.1.2005, d. Art. 5 Nr. 3 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 5 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 57 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

I. Leistungen an schwerbehinderte Menschen

Fußnoten

I. (Überschrift vor § 19): IdF d. Art. 57 Nr. 11 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 19 Technische Arbeitshilfen

¹Für die Beschaffung technischer Arbeitshilfen, ihre Wartung, Instandsetzung und die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden. ²Gleiches gilt für die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

Fußnoten

§ 19 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 12 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 20 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte Menschen können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251) erhalten.

Fußnoten

§ 20: IdF d. Art. 57 Nr. 13 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 21 Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz

(1) Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz erhalten, wenn

1. sie die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
2. sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im wesentlichen sicherstellen können und
3. die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist.

(2) ¹Darlehen sollen mit jährlich 10 vom Hundert getilgt werden. ²Von der Tilgung kann im Jahr der Auszahlung und dem darauffolgenden Kalenderjahr abgesehen werden. ³Satz 2 gilt, wenn Darlehen verzinslich gegeben werden, für die Verzinsung.

(3) Sonstige Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs können nicht erbracht werden.

(4) Die §§ 17 bis 20 und die §§ 22 bis § 27 sind zugunsten von schwerbehinderten Menschen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 21 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 6 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000

§ 21 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 57 Nr. 14 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 21 Abs. 4: IdF d. Art. 57 Nr. 14 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 1 nr. 5 V v. 16.1.2004 | 77 mWv 1.1.2004

§ 22 Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

(1) Schwerbehinderte Menschen können Leistungen erhalten

1. zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne des § 16 des Wohnraumförderungsgesetzes,
2. zur Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse und
3. zum Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung.

(2) ¹Leistungen können als Zuschüsse, Zinszuschüsse oder Darlehen erbracht werden. ²Höhe, Tilgung und Verzinsung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls.

(3) Leistungen von anderer Seite sind nur insoweit anzurechnen, als sie schwerbehinderten Menschen für denselben Zweck wegen der Behinderung zu erbringen sind oder erbracht werden.

Fußnoten

§ 22 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 57 Nr. 15 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 22 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 25 G v. 13.9.2001 | 2376 mWv 1.1.2002

§ 22 Abs. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 15 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 23

(weggefallen)

Fußnoten

§ 23: Aufgeh. durch Art. 57 Nr. 16 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 24 Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

¹Schwerbehinderte Menschen, die an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder zur Anpassung an die technische Entwicklung teilnehmen, vor allem an besonderen Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen dieser schwerbehinderten Menschen entsprechen, können Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen erhalten. ²Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Fußnoten

§ 24 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 17 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 25 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Andere Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben als die in den §§ 19 bis 24 geregelten Leistungen können an schwerbehinderte Menschen erbracht werden, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um die Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, zu erleichtern oder zu sichern.

Fußnoten

§ 25 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000

§ 25: IdF d. Art. 57 Nr. 18 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

II. Leistungen an Arbeitgeber

§ 26 Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen

(1) ¹Arbeitgeber können Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für folgende Maßnahmen erhalten:

1. die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
2. die Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen, insbesondere wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit einer Dauer auch von weniger als 18 Stunden, wenigstens aber 15 Stunden, wöchentlich wegen Art oder Schwere der Behinderung notwendig ist,
3. die Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der nach den Nummern 1 bis 3 geförderten Gegenstände,

4. sonstige Maßnahmen, durch die eine möglichst dauerhafte behinderungsgerechte Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Betrieben oder Dienststellen ermöglicht, erleichtert oder gesichert werden kann.

²Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung, ob eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 gemäß § 164 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 und 5 und Absatz 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch besteht und erfüllt wird sowie ob schwerbehinderte Menschen ohne Beschäftigungspflicht oder über die Beschäftigungspflicht hinaus (§ 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder im Rahmen der Erfüllung der besonderen Beschäftigungspflicht gegenüber bei der Teilhabe am Arbeitsleben besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 154 Absatz 1 Satz 2 und § 155 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt werden.

(3) § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 19 Buchst.a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 G v. 26.7.1994 I 1792 mWv 1.8.1994 u. d. Art. 57 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 57 Nr. 19 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 26 Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 8 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 57 Nr. 19 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 6 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 26a Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Arbeitgeber, die ohne Beschäftigungspflicht (§ 154 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zur Berufsausbildung einstellen, können Zuschüsse zu den Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren bei der Berufsausbildung, erhalten.

Fußnoten

§ 26a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 7 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 26b Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Arbeitgeber können Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener erhalten, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 151 Absatz 4 gleichgestellt sind.

Fußnoten

§ 26b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 8 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 26c Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements

Arbeitgeber können zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements Prämien erhalten.

Fußnoten

§ 26c: Eingef. durch Art. 5 Nr. 5 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004

§ 27 Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen

(1) ¹Arbeitgeber können Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner

Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist (§ 155 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in Teilzeit (§ 158 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt wird, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.² Leistungen nach Satz 1 können auch in Probebeschäftigungen und Praktika erbracht werden, die ein in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigter schwerbehinderter Mensch im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 der Werkstättenverordnung) absolviert, wenn die dem Arbeitgeber entstehenden außergewöhnlichen Belastungen nicht durch die in dieser Zeit erbrachten Leistungen der Rehabilitationsträger abgedeckt werden.

(2) Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist.

(3) Für die Zuschüsse zu notwendigen Kosten nach Absatz 2 gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Dauer des Zuschusses bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1 Satz 1 (früher einziger Text): IdF d. Art. 5 Nr. 9 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 57 Nr. 20 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001; früher einziger Text jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 5 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 9 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 27 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 6 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004

§ 27 Abs. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 20 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

III. Sonstige Leistungen

§ 27a Leistungen an Integrationsfachdienste

Träger von Integrationsfachdiensten im Sinne des Kapitels 7 des Teils 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen nach § 196 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu den durch ihre Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Kosten erhalten.

Fußnoten

§ 27a: Eingef. durch Art. 57 Nr. 21 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001; idF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 10 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 28 Leistungen zur Durchführung der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen

(1) Freie gemeinnützige Träger psychosozialer Dienste, die das Integrationsamt an der Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe der im Einzelfall erforderlichen psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen unter Fortbestand ihrer Verantwortlichkeit beteiligt, können Leistungen zu den daraus entstehenden notwendigen Kosten erhalten.

(2)¹ Leistungen nach Absatz 1 setzen voraus, daß

1. der psychosoziale Dienst nach seiner personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung zur Durchführung von Maßnahmen der psychosozialen Betreuung geeignet ist, insbesondere mit Fachkräften ausgestattet ist, die über eine geeignete Berufsqualifikation, eine psychosoziale Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung verfügen, und
2. die Maßnahmen

- a) nach Art, Umfang und Dauer auf die Aufnahme, Ausübung oder Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet und dafür geeignet sind,
- b) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchgeführt werden, insbesondere die Kosten angemessen sind, und
- c) aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Integrationsamt und dem Träger des psychosozialen Dienstes durchgeführt werden.

²Leistungen können gleichermaßen für Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen erbracht werden, die diesen Dienst unter bestimmten, in der Vereinbarung näher zu regelnden Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem Integrationsamt unmittelbar in Anspruch nehmen.

(3) ¹Leistungen sollen in der Regel bis zur vollen Höhe der notwendigen Kosten erbracht werden, die aus der Beteiligung an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen entstehen. ²Das Nähere über die Höhe der zu übernehmenden Kosten, ihre Erfassung, Darstellung und Abrechnung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen dem Integrationsamt und dem Träger des psychosozialen Dienstes gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c.

Fußnoten

§ 28 Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 22 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 28 Abs. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 22 Buchst. a u. Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 57 Nr. 22 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c: IdF d. Art. 57 Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 28 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 22 Buchst. b u. Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 28 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 38 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 28a Leistungen an Inklusionsbetriebe

Inklusionsbetriebe im Sinne des Kapitels 11 des Teils 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und besonderen Aufwand erhalten.

Fußnoten

§ 28a: IdF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 11 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 29 Leistungen zur Durchführung von Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Durchführung von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für Vertrauenspersonen schwerbehinderter Menschen, Beauftragte der Arbeitgeber, Betriebs-, Personal-, Richter-, Staatsanwalts- und Präsidialräte sowie die Mitglieder der Stufenvertretungen wird gefördert, wenn es sich um Veranstaltungen der Integrationsämter im Sinne des § 185 Absatz 2 Satz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch handelt.

²Die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 durch andere Träger kann gefördert werden, wenn die Maßnahmen erforderlich und die Integrationsämter an ihrer inhaltlichen Gestaltung maßgeblich beteiligt sind.

(2) ¹Aufklärungsmaßnahmen sowie Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für andere als in Absatz 1 genannte Personen, die die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand haben, können gefördert werden. ²Dies gilt auch für die Qualifizierung des nach § 185 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einzusetzenden Personals sowie für notwendige Informationsschriften und -veranstaltungen über Rechte, Pflichten, Leistungen und sonstige Eingliederungshilfen sowie Nachteilsausgleiche nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und anderen Vorschriften.

Fußnoten

§ 29 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 10 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 57 Nr. 24 Buchst. a u. Nr. 38 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 29 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 38 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 29 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 29 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 24 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 5 Nr. 7 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

3. Unterabschnitt Leistungen für Einrichtungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Fußnoten

3. Unterabschn. (Überschrift vor § 30): IdF d. Art. 57 Nr. 25 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 30 Förderungsfähige Einrichtungen

(1) ¹Leistungen können für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung folgender Einrichtungen erbracht werden:

1. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur Vorbereitung von behinderten Menschen auf eine berufliche Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben,
2. betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Einrichtungen zur beruflichen Bildung behinderter Menschen,
3. Einrichtungen, soweit sie während der Durchführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation behinderte Menschen auf eine berufliche Bildung oder die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten,
4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Blindenwerkstätten mit einer Anerkennung auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in der bis zum 13. September 2007 geltenden Fassung,
6. Wohnstätten für behinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten tätig sind.
7. (weggefallen)

Zur länderübergreifenden Bedarfsbeurteilung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Planung neuer oder Erweiterung bestehender Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 beteiligt.

(2) ¹Öffentliche oder gemeinnützige Träger eines besonderen Beförderungsdienstes für behinderte Menschen können Leistungen zur Beschaffung und behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen erhalten. ²Die Höhe der Leistung bestimmt sich nach dem Umfang, in dem der besondere Beförderungsdienst für Fahrten schwerbehinderter Menschen von und zur Arbeitsstätte benutzt wird.

(3) ¹Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs dürfen nur ausnahmsweise erbracht werden, wenn hierdurch der Verlust bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen abgewendet werden kann. ²Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 sind auch Leistungen zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses zulässig.

Fußnoten

§ 30 Abs. 1 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 7 V v. 16.1.2004 I 77 mWv 1.1.2004

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (früher Nr. 1): IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (früher Nr. 2): IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. dd G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 13 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018
 § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 28 Abs. 6 Nr. 1 G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007
 § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (früher Nr. 6): IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. ee G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 (früher Nr. 7): Aufgeh. durch Art. 57 Nr. 26 Buchst. a DBuchst. ff G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 16.1.2004 | 77 mWv 1.1.2004; idF d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006
 § 30 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 26 Buchst. c G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
 § 30 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003

§ 31 Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 können gefördert werden, wenn sie

1. ausschließlich oder überwiegend behinderte Menschen aufnehmen, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen,
2. behinderten Menschen unabhängig von der Ursache der Behinderung und unabhängig von der Mitgliedschaft in der Organisation des Trägers der Einrichtung offenstehen und
3. nach ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Rehabilitationsmaßnahmen nach zeitgemäßen Erkenntnissen durchgeführt werden und einer dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

(2) Darüber hinaus setzt die Förderung voraus bei

1. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1:
Die in diesen Einrichtungen durchzuführenden Maßnahmen sollen den individuellen Belangen der behinderten Menschen Rechnung tragen und sowohl eine werkspraktische wie fachtheoretische Unterweisung umfassen. ²Eine begleitende Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der behinderten Menschen muß sichergestellt sein. ³Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine berufliche Bildung sollen sich auf mehrere Berufsfelder erstrecken und Aufschluß über Neigung und Eignung der behinderten Menschen geben.
2. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 2:
 - a) Die Eignungsvoraussetzungen nach den §§ 27 bis 30 des Berufsbildungsgesetzes oder nach den §§ 21 bis 22b der Handwerksordnung zur Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen müssen erfüllt sein. ²Dies gilt auch für Ausbildungsgänge, die nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 42m der Handwerksordnung durchgeführt werden.
 - b) Außer- oder überbetriebliche Einrichtungen sollen unter Einbeziehung von Plätzen für berufsvorbereitende Maßnahmen über in der Regel mindestens 200 Plätze für die berufliche Bildung in mehreren Berufsfeldern verfügen. ²Sie müssen in der Lage sein, behinderte Menschen mit besonderer Art oder Schwere der Behinderung beruflich zu bilden. ³Sie müssen über die erforderliche Zahl von Ausbildern und die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine begleitende ärztliche, psychologische und soziale Betreuung entsprechend den Bedürfnissen der behinderten Menschen verfügen. ⁴Bei Unterbringung im Internat muß die behinderungsgerechte Betreuung sichergestellt sein. ⁵Die Einrichtungen sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit insbesondere untereinander und mit den für die Rehabilitation zuständigen Behörden verpflichtet.
3. Einrichtungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 3:
Die in diesen Einrichtungen in einem ineinandergreifenden Verfahren durchzuführenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen entsprechend den individuellen Gegebenheiten so ausgerichtet sein, daß nach Abschluß dieser Maßnahmen ein möglichst

nahtloser Übergang in eine berufliche Bildungsmaßnahme oder in das Arbeitsleben gewährleistet ist.
²Für die Durchführung der Maßnahmen müssen besondere Fachdienste zur Verfügung stehen.

4. Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 4:
Sie müssen gemäß § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sein oder voraussichtlich anerkannt werden.
5. Blindenwerkstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 5:
Sie müssen auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannt sein.
6. Wohnstätten im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 6:
Sie müssen hinsichtlich ihrer baulichen Gestaltung, Wohnflächenbemessung und Ausstattung den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entsprechen. ²Die Aufnahme auch von behinderten Menschen, die nicht im Arbeitsleben stehen, schließt eine Förderung entsprechend dem Anteil der im Arbeitsleben stehenden schwerbehinderten Menschen nicht aus. ³Der Verbleib von schwerbehinderten Menschen, die nicht mehr im Arbeitsleben stehen, insbesondere von schwerbehinderten Menschen nach dem Ausscheiden aus einer Werkstatt für behinderte Menschen, beeinträchtigt nicht die zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Mittel.
7. (weggefallen)

Fußnoten

- § 31 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. a DBuchst. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Ziff. 1 G v. 23.3.2005 | 931 mWv 1.4.2005
§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. ab G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 5 Nr. 1 Ziff. 2 G v. 23.3.2005 | 931 mWv 1.4.2005
§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. dd G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 28 Abs. 6 Nr. 2 G v. 7.9.2007 | 2246 mWv 14.9.2007
§ 31 Abs. 2 Nr. 6: IdF d. Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. ee G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 31 Abs. 2 Nr. 7: Aufgeh. durch Art. 57 Nr. 27 Buchst. b DBuchst. ff G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 32 Förderungsgrundsätze

(1) Leistungen sollen nur erbracht werden, wenn sich der Träger der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis an den Gesamtkosten beteiligt und alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Mitteln der öffentlichen Hände und aus privaten Mitteln in zumutbarer Weise in Anspruch genommen worden sind.

(2) ¹Leistungen dürfen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden. ²Werden Einrichtungen aus Haushaltsmitteln des Bundes oder anderer öffentlicher Hände gefördert, ist eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur zulässig, wenn der Förderungszweck sonst nicht erreicht werden kann.

(3) Leistungen können nur erbracht werden, wenn ein Bedarf an entsprechenden Einrichtungen festgestellt und die Deckung der Kosten des laufenden Betriebs gesichert ist.

(4) Eine Nachfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist nur zulässig, wenn eine Förderung durch die gleiche Stelle vorangegangen ist.

§ 33 Art und Höhe der Leistungen

(1) ¹Leistungen können als Zuschüsse oder Darlehen erbracht werden. ²Zuschüsse sind auch Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln.

(2) Art und Höhe der Leistung bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach dem Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtzahl des aufzunehmenden Personenkreises, nach der wirtschaftlichen Situation der Einrichtung und ihres Trägers sowie nach Bedeutung und Dringlichkeit der beabsichtigten Rehabilitationsmaßnahmen.

Fußnoten

§ 33 Abs. 2: IdF d. Art. 57 Nr. 28 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 34 Tilgung und Verzinsung von Darlehen

(1) ¹Darlehen nach § 33 sollen jährlich mit 2 vom Hundert getilgt und mit 2 vom Hundert verzinst werden; bei Ausstattungsinvestitionen beträgt die Tilgung 10 vom Hundert. ²Die durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen wachsen den Tilgungsbeträgen zu.

(2) Von der Tilgung und Verzinsung von Darlehen kann bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inbetriebnahme abgesehen werden.

Dritter Abschnitt Ausgleichsfonds

1. Unterabschnitt Gestaltung des Ausgleichsfonds

§ 35 Rechtsform

¹Der Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. ²Er ist von den übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. ³Für Verbindlichkeiten, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichsfonds eingeht, haftet nur der Ausgleichsfonds; der Ausgleichsfonds haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

Fußnoten

§ 35 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 29 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 35 Satz 3: IdF d. Art. 57 Nr. 29 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 I 1000 mWv 1.7.2003 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 36 Weiterleitung der Mittel an den Ausgleichsfonds

¹Die Integrationsämter leiten zum 30. Juni eines jeden Jahres 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des Jahres eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiter. ²Sie teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 30. Juni eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage des bis zum 31. Mai des Jahres tatsächlich an die Integrationsämter gezahlten Aufkommens mit. ³Sie teilen zum 31. Januar eines jeden Jahres das Aufkommen an Ausgleichsabgabe für das vorvergangene Kalenderjahr dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit.

Fußnoten

§ 36: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 16.1.2004 I 77 mWv 1.1.2005

§ 36 Satz 1: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008

§ 36 Satz 2 u. 3: IdF d. Art. 460 V v. 31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

§ 37 Anwendung der Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung

Für den Ausgleichsfonds gelten die Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit die Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes bestimmen.

§ 38 Aufstellung eines Wirtschaftsplans

(1) Für jedes Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr

1. zu erwartenden Einnahmen
2. voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und
3. voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen.

²Zinsen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie unverbrauchte Mittel des Vorjahres fließen dem Ausgleichsfonds als Einnahmen zu.

(3) Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

(5) Die Ausgaben sind übertragbar.

§ 39 Feststellung des Wirtschaftsplans

¹Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen (Beirat) den Wirtschaftsplan fest. ²§ 1 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

Fußnoten

§ 39 Satz 1: IdF d. Art. 57 Nr. 31 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006

§ 40 Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) ¹Bei der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds sind die jeweils gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundes zugrunde zu legen. ²Von ihnen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen abgewichen werden.

(2) Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der Ausgaben durch das Aufkommen an Ausgleichsabgabe gesichert ist.

(3) ¹Überschreitungen der Ausgabeansätze sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

²Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn

1. hierfür ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis besteht und
2. Beträge in gleicher Höhe bei anderen Ausgabeansätzen eingespart werden oder entsprechende Einnahmeerhöhungen vorliegen.

³Die Entscheidung hierüber trifft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit dem Beirat.

(4) Bis zur bestimmungsmäßigen Verwendung sind die Ausgabemittel verzinslich anzulegen.

Fußnoten

§ 40 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 57 Nr. 32 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 40 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 I 1000 mWv 1.7.2003
§ 40 Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 325 V v. 25.11.2003 I 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 460 V v.
31.10.2006 I 2407 mWv 8.11.2006

2. Unterabschnitt Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Fußnoten

2. Unterabschn. (Überschrift vor § 41): IdF d. Art. 57 Nr. 33 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 41 Verwendungszwecke

(1) Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sind zu verwenden für

1. Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit zur besonderen Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch Eingliederungszuschüsse und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, und zwar ab 2009 jährlich in Höhe von 16 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe,
2. befristete überregionale Programme zum Abbau der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, besonderer Gruppen von schwerbehinderten Menschen (§ 155 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) oder schwerbehinderter Frauen sowie zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für schwerbehinderte Menschen,
3. Einrichtungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, soweit sie den Interessen mehrerer Länder dienen; Einrichtungen dienen den Interessen mehrerer Länder auch dann, wenn sie Bestandteil eines abgestimmten Plans sind, der ein länderübergreifendes Netz derartiger Einrichtungen zum Gegenstand hat,
4. überregionale Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere durch betriebliches Eingliederungsmanagement, und der Förderung der Ausbildung schwerbehinderter Jugendlicher,
5. die Entwicklung technischer Arbeitshilfen und
6. Aufklärungs-, Fortbildungs- und Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, sofern diesen Maßnahmen überregionale Bedeutung zukommt.

(2) Die Mittel des Ausgleichsfonds sind vorrangig für die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu verwenden.

(3) Der Ausgleichsfonds kann sich an der Förderung von Forschungs- und Modellvorhaben durch die Integrationsämter nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 beteiligen, sofern diese Vorhaben auch für andere Länder oder den Bund von Bedeutung sein können.

(4) Die §§ 31 bis 34 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 41: IdF d. Art. 1 Nr. 9 V v. 16.1.2004 I 77 mWv 1.1.2004
§ 41 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 8 G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.1.2004 u. d. Art. 7 Nr. 4 G v.
22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008
§ 41 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 15 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

3. Unterabschnitt Verfahren zur Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds

§ 42 Anmeldeverfahren und Anträge

¹Leistungen aus dem Ausgleichsfonds sind vom Träger der Maßnahme beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beantragen, in den Fällen des § 41 Abs. 1 Nr. 3 nach vorheriger Abstimmung mit dem Land, in dem der Integrationsbetrieb oder die Integrationsabteilung oder die Einrichtung ihren Sitz hat oder haben soll. ²Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales leitet die Anträge mit seiner Stellungnahme dem Beirat zu.

Fußnoten

§ 42 Satz 1: Früherer Satz 1 aufgeh., früherer Satz 2 jetzt Satz 1 gem. u. idF d. Art. 57 Nr. 35 Buchst. a u. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001; idF d. Art. 325 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003, d. Art. 1 Nr. 10 V v. 16.1.2004 | 77 mWv 1.1.2004, d. Art. 1 Nr. 1 V v. 2.11.2005 | 3119 mWv 5.11.2005, d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 168 Nr. 1 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017
§ 42 Satz 2: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 57 Nr. 35 Buchst. a u. c G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001; idF d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006

§ 43 Vorschlagsrecht des Beirats

(1) ¹Der Beirat nimmt zu den Anträgen Stellung. ²Die Stellungnahme hat einen Vorschlag zu enthalten, ob, in welcher Art und Höhe sowie unter welchen Bedingungen und Auflagen Mittel des Ausgleichsfonds vergeben werden sollen.

(2) Der Beirat kann unabhängig vom Vorliegen oder in Abwandlung eines schriftlichen oder elektronischen Antrags Vorhaben zur Förderung vorschlagen.

Fußnoten

§ 43 Abs. 2: IdF d. Art. 168 Nr. 2 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017

§ 44 Entscheidung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet über die Anträge aufgrund der Vorschläge des Beirats durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(2) Der Beirat ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

Fußnoten

§ 44 Abs. 1: IdF d. Art. 57 Nr. 36 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003, d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006 u. d. Art. 168 Nr. 2 G v. 29.3.2017 | 626 mWv 5.4.2017

§ 45 Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Für Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die dem Beirat zur Stellungnahme zuzuleiten sind, gelten die §§ 43 und 44 entsprechend.

Fußnoten

§ 45 Überschrift: IdF d. Art. 57 Nr. 37 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 325 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006
§ 45: IdF d. Art. 57 Nr. 37 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001, d. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.6.2003 | 1000 mWv 1.7.2003, d. Art. 325 V v. 25.11.2003 | 2304 mWv 28.11.2003 u. d. Art. 460 V v. 31.10.2006 | 2407 mWv 8.11.2006

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 46 Übergangsregelungen

Abweichend von § 41 können Mittel des Ausgleichsfonds verwendet werden zur Förderung von Inklusionsbetrieben und -abteilungen nach Kapitel 11 des Teils 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die nicht von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geführt werden, soweit die Förderung bis zum 31. Dezember 2003 bewilligt worden ist, sowie für die Förderung von Einrichtungen nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6, soweit Leistungen als Zinszuschüsse oder Zuschüsse zur Deckung eines Miet- oder Pachtzinses für bis zum 31. Dezember 2004 bewilligte Projekte erbracht werden.

Fußnoten

§ 46: IdF d. Art. 19 Abs. 19 Nr. 16 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnoten

§ 47: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	SchwAV 1988	8.4.1988		

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH